

Santander Consumer Finance GAP Versicherung

Kundeninformationen

Kundeninformation nach VVG, Art. 3

Diese Kundeninformation bezweckt, den Versicherten über die wesentlichen Kernpunkte des GAP Versicherungsproduktes zu informieren. Die Details zur Versicherungsdeckung, die vertraglichen Rechte und Pflichten sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie in der Beitrittserklärung definiert. Diese sind allein massgebend. Der Versicherungsvertrag untersteht Schweizerischem Recht, na-mentlich dem Versicherungsvertragsgesetz.

Versicherungsgrundlage

Den Versicherungsbedingungen liegt der Kollektivvertrag mit freiwilliger Mitgliedschaft zugrunde, den die Santander Consumer Finance Schweiz AG als Versicherungsnehmer (nachstehend „SCF“ genannt) mit der Generali als Versicherer abgeschlossen hat. Dem Kollektivvertrag können Kunden der SCF beitreten, wenn SCF diesen ein versicherbares Fahrzeug aufgrund eines Finanzierungsvertrages überlässt. Der Versicherungsschutz wird unter der Voraussetzung gewährt, dass zwischen dem Versicherten und der SCF ein Finanzierungsvertrag zustande kommt.

Versicherte Risiken und Umfang der Versicherungsdeckung

Sollte das versicherte Fahrzeug einen Totalschaden erleiden, so ist es möglich, dass zwischen dem Betrag, den der Versicherte ursprünglich für das Fahrzeug bezahlt hat und der Versicherungsleistung aus der Motorfahrzeugversicherung eine finanzielle Lücke verbleibt. Zweck der GAP-Versicherung ist es, diese Lücke zu schliessen. Diese Versicherung ist eine Ergänzung zur Motorfahrzeugversicherung, kann diese aber nicht ersetzen.

Prämienzahlung und weitere Pflichten des Versicherten

Die Prämie, inkl. Stempelsteuer ist ein Bestandteil der im Rahmen des Finanzierungsvertrages zahlbaren monatlichen Raten. Die Höhe der zu zahlenden Prämie ist im Finanzierungsvertrag separat ausgewiesen. Die weiteren Pflichten des Versicherten, insbesondere die Anzeige- und Mitwirkungspflicht im Schadenfall, sind in den AVB sowie in der Beitrittserklärung beschrieben.

Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz wird für die Dauer des Finanzierungsvertrages abgeschlossen und endet spätestens mit Ablauf dieser Dauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Mindestlaufzeit der Versicherung beträgt 12 Monate.

Vermittlerinformation nach VAG, Art. 45

Die nachfolgenden Ausführungen informieren Sie über die SCF als Versicherungsvermittlerin nach Art.45 des Bundesgesetzes betreffend der Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG) im Zusammenhang mit der GAP Versicherung.

Information über die gebundene Versicherungsvermittlerin

Die SCF ist ein auf Kredit und Leasing spezialisierte Finanzierungsgesellschaft mit Sitz an der Brandstrasse 24, 8952 Schlieren. Sie handelt in Bezug auf die GAP Kollektivversicherung als Versicherungsnehmerin und gebundene Versicherungsvermittlerin von der Generali.

Vertragsbeziehung

Die SCF bietet ausschliesslich die GAP Versicherung der Generali an und hat zu diesem Zweck mit der Generali einen Kollektivvertrag mit Vermittlungstätigkeit abgeschlossen.

Haftung

Generali steht für Fehler, unrichtige Auskünfte oder Nachlässigkeit von SCF und deren Mitarbeiter im Zusammenhang mit Vermittlung der GAP Versicherung in der Schweiz im Aussenverhältnis ein.

Bearbeitung der Personendaten im Zusammenhang mit der GAP Versicherung

Die vom Versicherten erfassten Personendaten sowie weitere relevante Daten sind schützenswert. Deren Beschaffung, Bearbeitung und Aufbewahrung erfolgt unter Einhaltung des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG). Der Versicherer garantiert die vertrauliche Behandlung der erhaltenen Daten. Die entsprechenden Ausführungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sowie in der Beitrittserklärung umschreiben die Datenkategorien, die Verwendung und Bearbeitung der Daten.

Zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs ist Generali im Schadenfall berechtigt, im Rahmen des Informationssystems „CarClaims-Info“ Daten auszutauschen. Es handelt sich dabei um eine zentrale Datenbank, in der nach einem Schaden neben fahrzeugbezogenen Angaben auch Datum und Ursache des Schadens ausgetauscht werden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Generali Allgemeine Versicherungen AG
Internet: www.generali.ch

Schadenmeldungen sind direkt an die Santander Consumer Finance Schweiz AG zu melden.

Adresse: Brandstrasse 24, 8952 Schlieren

Homepage:
www.santanderconsumerfinance.ch

Telefon:
0848 740 841

E-Mail:
clientservice@santanderconsumerfinance.ch

1. Vertragsgrundlagen

Der mit Santander Consumer Finance Schweiz AG abgeschlossene Kollektivvertrag inkl. allfälliger Nachträge, der vom Versicherten unterzeichnete Finanzierungsvertrag (Definition siehe Art. 3) inklusive dem darin integrierten Beitritt zur GAP Versicherung, sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Kundeninformation bilden die Grundlagen des Versicherungsvertrags. Der GAP Kollektivvertrag unterliegt Schweizerischem Recht, namentlich dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

2. Vertragsparteien

Versicherter:
Leasing- oder Kreditnehmer der SCF Finance AG

Versicherungsnehmer:
Santander Consumer Finance AG, Brandstrasse 24, 8952 Schlieren (nachfolgend SCF genannt)

Versicherer:
Generali Allgemeine Versicherungen AG, Avenue Perdtemps 23, Case postale 3000, 1260 Nyon, Kontaktadresse: Soodmattenstrasse 2, 8134 Adliswil (nachfolgend Generali genannt)

3. Definitionen

Kreditvertrag / Leasingvertrag:
Vertrag zwischen Versichertem und SCF, der der Finanzierung des Fahrzeugs dient (nachfolgend Finanzierungsvertrag genannt).

Bar Kaufpreis:
Dieser Preis widerspiegelt den effektiven Rechnungsbeitrag, das heisst bei Neufahrzeugen den Listenpreis des versicherten Fahrzeugs zuzüglich Sonderausstattung und Zubehör, abzüglich Rabatte und sonstiger Vergünstigungen bei Beginn des Finanzierungsvertrages. Bei Gebrauchtfahrzeugen wird auf dem effektiven Rechnungsbeitrag basiert.

Marktwert:
Der Marktwert entspricht dem Betrag, welcher der Versicherte aufwenden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben. Insbesondere widerspiegelt er den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs samt Ausstattungen und Zubehörteilen im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses unter Berücksichtigung von Neuwert, Fahrleistung, Betriebszeit, Marktlage und Fahrzeugzustand. Es gelten die Bewertungsrichtlinien des Schweizerischen Verbandes der freiberuflichen Fahrzeugsachverständigen (VFFS).

Totalschaden:
Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den vom Motorfahrzeug-Basisversicherer festgelegten Reparaturgrenzwert übersteigen oder das gestohlene Fahrzeug innert 30 Tagen nicht wiedergefunden werden kann. Falls keine Kaskoversicherung beim Motorfahrzeug-Basisversicherer abgeschlossen wurde, liegt ein Totalschaden vor, wenn die Reparaturkosten den Marktwert des Fahrzeugs übersteigen. Lässt sich der Versicherte

die Reparaturkosten auszahlen und das unreparierte Fahrzeug verwerfen, wenn der Reparaturgrenzwert nicht erreicht ist, liegt kein leistungsauslösender Totalschaden für die GAP-Versicherung vor.

Motorfahrzeug-Basisversicherer:
Als Basisversicherer wird die Versicherungsgesellschaft verstanden, bei welcher der Versicherte dieses Kollektivvertrages seine Motorfahrzeugversicherung platziert hat.

Kaskoversicherung:
Darunter fallen die Deckungsmöglichkeiten Voll- oder Teilkasko (mit oder ohne Zeitwertzusatz). Die Vollkaskodeckung beinhaltet zusätzlich zur Teilkaskoversicherung das Kollisionsrisiko.

4. Gegenstand der Versicherung

Im Falle eines versicherten Totalschadens, deckt die GAP Versicherung die Differenz ab, welche zwischen der Leistung des Motorfahrzeug-Basisversicherers und dem Bar Kaufpreis entsteht. Existiert keine Kaskoversicherung, so wird die Differenz zwischen Marktwert, unmittelbar vor dem Totalschaden, und dem Bar Kaufpreis entschädigt. Die Höchstentschädigung im Schadefall beträgt max. CHF 30'000.-. Bei mehrwertsteuerpflichtigen Versicherten erfolgt die Entschädigung jeweils exkl. MwSt.

5. Versicherbare Fahrzeuge

Versichert werden können neue und gebrauchte Personen- und Lieferwagen mit einem gesetzlichen Gesamtgewicht bis 3'500 kg und einem Rechnungsbetrag von max. CHF 90'000.- von Haltern mit Domizil in der Schweiz, welche mit SCF einen Finanzierungsvortrag für ihr Fahrzeug abschliessen und mit Schweizer Kontrollschildern versehen sind. Die Fahrzeuge dürfen bei deren Finanzierungsende das 10. Betriebsjahr nicht überschritten haben.

6. Örtlicher Geltungsbereich

Die GAP Versicherung ist in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in allen EU- und EWR-Mitgliedstaaten sowie in Andorra und Kroatien gültig.

7. Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz wird für die Dauer des Finanzierungsvertrages abgeschlossen, höchstens jedoch für die Dauer von 5 Jahren seit Versicherungsbeginn, und endet spätestens mit Ablauf dieser Dauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Mindestlaufzeit der Versicherung beträgt für jedes versicherte Fahrzeug 12 Monate. Innen diesen Zeitraum kann die Versicherung nicht gekündigt werden. Der Versicherungsschutz endet vorzeitig, wenn:

- a) der zugrundeliegende Finanzierungsvertrag endet oder wegfällt und zwar gleichgültig aus welchem Grund;
- b) das versicherte Fahrzeug einen Totalschaden erlitten hat und Generali Leistungen erbracht hat;
- c) die Zulassung oder Betriebserlaubnis des Fahrzeuges erlischt;
- d) oder in allen anderen Fällen, in denen Generali, SCF oder dem Versicherten das Recht zur vorzeitigen Beendigung des Versicherungsschutzes aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder nach Gesetz zusteht.

Die GAP Versicherung kann durch den Versicherten auf Basis einer schriftlichen Kündigung bei SCF, nach Ablauf der Mindestlaufzeit von 12 Monaten, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jeweils auf Monatsende aufgelöst werden.

8. Versicherungsleistung

Die Versicherungsleistung entspricht der Differenz zwischen dem Bar Kaufpreis und der Leistung der Motorfahrzeug-Basisversicherung unter Berücksichtigung der Einschränkungen des Deckungsumfanges (siehe Artikel 10).

Existiert keine Kaskoversicherung, so wird die Differenz zwischen Marktwert, unmittelbar vor dem Totalschaden, und dem Bar Kaufpreis entschädigt. Sollten im Bar Kaufpreis Teilbeträge enthalten sein, die für andere Zwecke

als für den Erwerb des versicherten Fahrzeugs verwendet wurden, bleiben diese für die Berechnung der Versicherungsleistung ausser Betracht.

9. Leistungserbringung

Generali bezahlt die Entschädigung ausschliesslich an SCF. Diese verpflichtet sich, den die eigenen Forderungen übersteigenden Betrag mit dem Versicherten vollständig in geeigneter Form abzurechnen und zu dokumentieren.

10. Einschränkung des Deckungsumfanges

Bei grobfärlässiger Herbeiführung des Schadens ist Generali berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Höchstlimits zu kürzen. Generali verzichtet auf das ihr gesetzlich zustehende Regress- bzw. Kürzungsrecht gemäss Art. 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) und Art. 65 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) bei versicherten Ereignissen, die vom Versicherten grobfärlässig herbeigeführt wurden, es sei denn der Lenker:

- a) habe das Ereignis unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss verursacht;
- b) ist zum Unfallzeitpunkt im Besitz des Lernfahrausweises oder Führerausweises auf Probe. Ausländische Führerausweise gelten als Führerausweise auf Probe, so lange sie nicht in den definitiven Schweizer Führerausweis umgewandelt wurden;
- c) habe das Ereignis durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Sinne von Art. 90 Abs. 4 SVG verursacht.

11. Deckungsausschlüsse

Von der GAP Kollektivversicherung ausgeschlossen sind:

- a) Schäden anlässlich der Verwendung des Fahrzeugs zu gewerbsmässiger Ausmietung;
- b) Nicht durch äussere Einwirkungen entstandene Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden, insbesondere auch Schäden durch Ladungen, Federbrüche hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeugs auf der Strasse, Schäden wegen Olmangels, Schäden zufolge Fehlens oder Einfrierens des Kühlwassers, und zwar auch dann, wenn Öl- oder Kühlwassermangel die Folge eines versicherten Ereignisses ist;
- c) Schäden:
 - o bei kriegerischen Ereignissen, Terrorakten, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand oder artverwandten Ereignissen und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern der Versicherte nicht nachweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;
 - o bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherte lege glaubhaft dar, dass er bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen hat;
 - o verursacht durch Kernenergie;
 - o während der behördlichen Requisition des Fahrzeugs;
 - o Schäden bei Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken benutzt werden, sowie bei der Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Fahrlehrgängen. Versichert sind jedoch Schäden bei Fahrten in der Schweiz während gesetzlich vorgeschriebenen Kurssen bei dafür lizenzierten Kursanbietern;
 - o Schäden durch das nicht rechtzeitige Durchführen von regelmässigen Wartungsarbeiten, die der Hersteller des Fahrzeugs vorschreibt, oder Schäden, die durch Fehlbedienung des Fahrzeugs entstanden sind (Bedienung entgegen dem Benutzerhandbuch);

g) Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden;

h) Ferner sind nicht versichert Reduktionen jeglicher Art des Motorfahrzeug-Basisversicherers z.B. aufgrund des Einwands des Mitverschuldens oder grober Fahrlässigkeit, Kosten bzw. Aufwendungen für die Schadenergänzung sowie Selbstbehaltsforderungen des Motorfahrzeug-Basisversicherers.

12. Benachrichtigung im Schadenfall

Der Versicherte benachrichtigt umgehend den Motorfahrzeug-Basisversicherer, so dass eine Begutachtung durch diesen erfolgen kann. Wird ein Totalschaden festgestellt, ist SCF unverzüglich zu informieren. Besteht keine Kaskoversicherung ist das Ereignis direkt SCF zu melden, damit eine Begutachtung durch Generali erfolgen kann. Bei Vorliegen eines Totalschadens benachrichtigt der Versicherte SCF schnellstmöglich. Der Versicherte wirkt an der Feststellung des Sachverhalts mit, indem er die von SCF angeforderten Informationen und Dokumente SCF zukommen lässt.

13. Einzureichende Dokumente im Schadenfall

Der Versicherte muss SCF im Schadenfall folgende Unterlagen zur Verfügung stellen: Korrespondenz des Motorfahrzeug-Basisversicherers (insbesondere das Schadenergänzungsschreiben) sowie alle anderen zweckdienlichen Unterlagen. Besteht für das Fahrzeug keine Voll- oder Teilkaskoversicherung, erstellt Generali ein Gutachten, welches den Totalschaden bestätigt und den Wert des Fahrzeugs unmittelbar vor dem Schaden erhebt. Im Falle eines Diebstahls ist Generali eine Kopie der Anzeige bei der Polizei beizufügen, oder wenn das Fahrzeug durch einen Unfall einen Totalschaden erlitten hat, eine Kopie des Unfallberichts der Polizei.

14. Obliegenheiten des Versicherten

a) Der Versicherte hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

b) Der Versicherte muss eine Entwendung des versicherten Fahrzeuges unmittelbar nach der Entdeckung der Polizei melden und gegen die Täterschaft Strafanzeige erstatten;

c) Der Versicherte hat SCF den Schadenseintritt schnellstmöglich anzuzeigen. In jedem Fall innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Totalschadens durch den Motorfahrzeug-Basisversicherer. Der Versicherte ist damit einverstanden, dass Generali berechtigt ist, das beschädigte Fahrzeug zu begutachten, sowie bei Bedarf sämtliche für die Schadenergänzung notwendigen Unterlagen beim Versicherten, dem Motorfahrzeug-Basisversicherer oder an anderer geeigneter Stelle einzuverlangen;

d) Bei der Regulierung über eine Haftpflichtversicherung eines Dritten sind diese Schäden Generali durch den Motorfahrzeug-Versicherer des Schädigers mit dem Schadenergänzungsschreiben einzureichen, welches den Totalschaden bestätigt und den Wert des Fahrzeugs unmittelbar vor dem Schaden erhebt. Auf Anforderung von Generali sind vom Versicherten unverzüglich weitere mögliche Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Eintrittspflicht erforderlich sind. Zudem unterstützt der Versicherte Generali aktiv bei allfälligen Untersuchungen über Ursache und Höhe des Schadens sowie über den Umfang der Leistungspflicht;

e) Sollte der Versicherte Kenntnis vom Wiederauffinden eines abhanden gekommenen versicherten Fahrzeuges erlangen, so muss der Versicherte dies Generali sofort anzeigen.

15. Folgen bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherte die Obliegenheiten, so kann die Leistungspflicht von Generali entfallen. Vorbehalten bleibt dem Versicherten der Nachweis, dass die Vertragsverletzung unverschuldet gewesen ist oder auf den Schaden bzw. die Rechtsstellung von Generali keinen Einfluss hat. Allfällige betrügerische Handlungen führen zur Leistungsunterlassung und können strafrechtliche Schritte nach sich ziehen.

16. Prämienzahlung

Die Prämie, inkl. Stempelsteuer ist ein Bestandteil der im Rahmen des Finanzierungsvertrages zahlbaren monatlichen Raten. SCF überträgt dem Versicherten höchstens die ihr von Generali berechnete Bruttoprämie, inklusive Stempelsteuer. Die Höhe der vom Versicherten zu zahlenden Prämie ist im Finanzierungsvertrag separat ausgewiesen.

17. Gesetzliche Änderungen

Im Falle einer gesetzlich angeordneten Änderung (z. B. Erhöhung der Stempelsteuer) behält sich Generali das Recht zur Prämienanpassung vor. Aufgrund einer solchen Änderung besteht kein Anspruch auf Vertragskündigung.

18. Gerichtsstand und ergänzendes Recht

Sofern nicht aufgrund zwingender Gesetzesvorschriften die Gerichte am Unfallort zuständig sind, erkennt der Versicherte für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag den schweizerischen Sitz in Nyon von Generali als Gerichtsstand. In Ergänzung zu diesen Bedingungen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie des Strassenverkehrsrechts.

19. Datenschutz

Bei Ausübung der Versicherungstätigkeit (Risikobewertung, Schadenabwicklung, Statistik, Marketing) verarbeitet Generali möglicherweise persönliche Daten des Versicherten. Dabei handelt es sich namentlich um Daten im Vertragszusatz zum GAP Beitritt, Schadensmeldungen oder offiziellen Dokumenten. Sie werden in Akten oder auf elektronischen Datenträgern abgelegt. Generali kann anhalten sein, Daten, die den Versicherten betreffen, an Dritte wie Mitversicherer, Rückversicherer, Gesellschaften der Generali Gruppe sowie Gutachter zu übermitteln. Ferner behält sich Generali das Recht vor, Auskünfte bei Dritten einzuholen. Der Vertragszusatz zum GAP Beitritt enthält eine Klausel, in der der Versicherte Generali beauftragt, die zur Prüfung und Durchführung des Vertrags unerlässlichen persönlichen Daten zu verarbeiten. Generali garantiert die vertrauliche Behandlung der erhaltenen Daten. Zur Bekämpfung des Versicherungsbetrugs ist Generali im Schadenfall berechtigt, im Rahmen des Informationssystems „CarClaims-Info“ Daten auszutauschen. Es handelt sich dabei um eine zentrale Datenbank, in der nach einem Schaden neben fahrzeugbezogenen Angaben auch Datum und Ursache des Schadens ausgetauscht werden.